

Kurztitel

EWR-Psychotherapieverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 409/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 182/2016

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

12.07.2016

Text

§ 2. Der Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit der fachlichen theoretischen und praktischen Qualifikation ist beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen einzubringen. Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Nachweis der Staatsangehörigkeit,
2. Diplom im Sinne der §§ 1, 2 oder 3 EWR-Psychotherapiegesetz,
3. Bescheinigung des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde,
4. Nachweise gemäß § 3,
5. Beschreibung des Berufsbildes im Herkunftsstaat und
6. Nachweis eines Wohnsitzes oder eines Zustellbevollmächtigten in Österreich.